

Wahrheit ist keine zwingende Eigenschaft des Protokolls!

1. Für eine Protokollberichtigungsklage muss ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen.
2. Sind die protokollierten Beschlüsse verkündet worden und bestandskräftig, kommt es nicht darauf an, ob ihnen eine Abstimmung zu Grunde lag. Wenn das Protokoll eine Abstimmung ausweist, die nach der Auffassung der Kläger gar nicht stattgefunden hat, kommt der auf die Protokollberichtigung gerichteten Klage keinerlei tatsächliche oder rechtliche Bedeutung zu.

LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 23.12.2016 – 2-13 S 100/15, Volltext: IMRRS 2017, 0667 = BeckRS 2016, 117089

WEG § 24 Abs. 6, § 46

Problem/Sachverhalt

Der besprochenen Entscheidung, die gem. § 540 Abs. 2 i.V.m. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO keinen Tatbestand enthält, lässt sich in etwa folgender Sachverhalt entnehmen: In einer WEG-Versammlung wurde zu TOP 10 über eine Sache gesprochen, aber kein Antrag zur Beschlussfassung gestellt und keine Abstimmung durchgeführt. Trotzdem stellte der Verwalter irgendwann ein Ergebnis fest. Im Protokoll war später zu lesen, über den Beschluss zu TOP 10 sei abgestimmt worden. Die Klägerin klagt insofern auf Protokollberichtigung (gegen wen sich die Klage richtet, lässt die Entscheidung nicht erkennen). Das Amtsgericht gibt der Klage statt, die Beklagten legen Berufung ein.

Entscheidung

Mit Erfolg! Das Landgericht weist die Klage ab. Sie sei **mangels Rechtsschutzbedürfnis** bereits unzulässig. Die Klägerin behaupte nur, es sei zu TOP 10 abweichend vom Inhalt des Protokolls „nicht abgestimmt worden“. **Die Verkündung von Beschlüssen** seitens des Versammlungsleiters mit dem im Protokoll zu TOP 10 festgehaltenen Inhalt habe sie dagegen **nicht in Abrede gestellt**. Durch den **konstitutiven Verkündungsvorgang** sei der **Beschluss mit jenem Inhalt wirksam** zu Stande gekommen. Es habe einer **Anfechtungsklage** bedurft, um diese Wirksamkeit zu beseitigen. Da die **Beschlüsse wirksam** seien, komme der auf die Änderung der protokollierten Feststellung zum Abstimmungsvorgang gerichteten Klage **keinerlei tatsächliche oder rechtliche Bedeutung** zu.

Praxishinweis

Die Entscheidung entspricht leider der herrschenden Meinung. Wenn der Inhalt der Beschlüsse als solcher nicht im Streit steht – und dies wäre ein Fall für die Anfechtungsklage –, dürfen im Protokoll außer Beleidigungen praktisch beliebige Behauptungen stehen, ob wahr oder erfunden (so auch LG Stuttgart, Urteil vom 05.08.2015 – 10 S 10/15, IMR 2016, 40 mit ablehnender Anm. Greiner). Der herrschenden Meinung ist allerdings zu widersprechen. Maßstab für die Prüfung, was i.S.d. Rechtsschutzbedürfnisses erheblich ist und was nicht, müssen die Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung sein. Und es entspricht sicher nicht ordnungsmäßiger Verwaltung, worunter gem. § 21 Abs. 4 WEG das „*Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer nach billigem Ermessen*“ zu verstehen ist, wenn das Protokoll unwahr ist und Abstimmungen bezeugt, die nicht stattfanden. Jeder Miteigentümer hat gem. § 21 Abs. 4 WEG einen Anspruch auf ordnungsmäßige Verwaltung und somit darauf, dass keine Unwahrheiten im Protokoll stehen. Dem Wahrheitsgehalt des Protokolls kommt entgegen der Auffassung des LG Frankfurt/Main auch deshalb rechtliche Bedeutung zu, weil sich daraus ein wichtiger Grund gegen die Wiederbestellung des Verwalters ergeben kann. Wer Beschlüsse ohne Abstimmung verkündet und dann noch das Protokoll verfälscht, ist als Verwalter untragbar. Das würde aus dem Protokoll, wenn es der Wahrheit entsprechen würde, hervorgehen.

*RA und FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Dr. David Greiner, Tübingen*

imr-online-Link:

IMR 2016, 40: LG Stuttgart – Protokollberichtigung: Wer ist Klagegegner?